

Studienordnung der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften für den Diplomstudiengang Forstwissenschaft

Aufgrund von § 45 Absatz 1 Satz 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 25. September 2002 die nachstehende Studienordnung beschlossen.

1. Inhalt

Diese Studienordnung regelt nach § 45 UG Absatz 1 Satz 1 Inhalt und Aufbau des Studiums auf der Grundlage der Prüfungsordnung und wird ergänzt durch die Praktikumsordnung und den Studienplan.

2. Gegenstand des Studienganges

Die Forstwissenschaft behandelt in Forschung und Lehre

- die biologischen Gesetzmäßigkeiten von Wald-Ökosystemen
- die Bedeutung von Wäldern für Klima, Boden, Wasser- und Luftqualität
- die Bedeutung von Wäldern für die Erholung der Menschen und für Natur- und Landschaftsschutz
- die an gesellschaftlichen und betrieblichen Zielen orientierte Walderhaltung und Waldgestaltung
- die planmäßige und nachhaltige Nutzung von Holz und anderen Ressourcen der Wälder einschließlich der sozialen und ökologischen Bedeutung dieser Nutzung
- die menschliche Arbeit und die Technikanwendung in der Forstwirtschaft
- die Führung von Forstbetrieben sowie die politischen Beziehungen zwischen Gesellschaft, Wald und Forstwirtschaft

Gegenstand des forstwissenschaftlichen Studiums ist damit das Erfahrungsobjekt "Wald und Mensch" in umfassender Sicht und die Auseinandersetzung mit dem Management von Wald-Ökosystemen auf wissenschaftlicher Grundlage. Der Studiengang integriert dazu natur-, technik- und sozialwissenschaftliche Disziplinen.

3. Studienziele

Der Abschluss des Studiengangs Forstwissenschaft ist berufsqualifizierend.

Die allgemeinen Ziele des Studienganges liegen entsprechend den Anforderungen der beruflichen Praxis in der Vermittlung von

- Fachwissen einschließlich Kenntnissen wissenschaftlicher Methoden
- Fähigkeiten zur Problemlösung (Entscheidungs- und Handlungskompetenz auf wissenschaftlicher Grundlage)
- sozialen und persönlichkeitsbezogenen Qualifikationen
- Lernfähigkeit.

4. Aufbau des Studiums

4.1 Überblick

Der Studiengang weist folgende organisatorische Struktur auf:

- Regelstudienzeit von neun Semestern
- Gliederung der Regelstudienzeit in:
 1. den ersten Studienabschnitt einschließlich des Erstsemesterprojekts (ESPRO), des ersten studienbegleitenden Teil des Praktikums sowie der Diplom-Vorprüfung (1. bis 4. Fachsemester);
 2. den zweiten studienbegleitenden Teil des Praktikums;
 3. den zweiten Studienabschnitt einschließlich der Diplomprüfung (5. bis 8. Fachsemester) und
 4. die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit (9. Fachsemester).
- Studienbeginn zum Wintersemester
- Aufteilung des Lehrangebots in Kern- und Vertiefungsstudium
- Ordnung der Studieninhalte in vier Lehrbereiche (siehe 4.3):
 1. Ökologie
 2. Produktion und Nutzung
 3. Gesellschaft und Wirtschaft
 4. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
- Blockstudium: Die Lehrveranstaltungen werden in Blöcken von einer oder mehreren Wochen organisiert (siehe 4.4)
- jeder Block ist aufgeteilt in etwa 20 Lehrveranstaltungsstunden je Woche und selbständiges Studium der Studentinnen und Studenten
- Studien- und Prüfungsleistungen sind zu erbringen durch
 1. Sammeln von Leistungspunkten auf ein Leistungskonto als Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung (siehe 4.5)
 2. Diplom-Vorprüfung (im 4. Studiensemester)
 3. Diplomprüfung (im 8. Studiensemester)
 4. Diplomarbeit

4.2 Praktikum

Das forstwissenschaftliche Studium beinhaltet zwei studienbegleitende Praktikums-teile.

Der erste mindestens zweimonatige Teil des Praktikums ist vor Ablegung der Diplom-Vorprüfung in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit abzuleisten. Es besteht die Möglichkeit, das erste Praktikum im Zeitraum zwischen Ende des 2. Fachsemesters (Mitte Juli) und Mitte November zu absolvieren, da die Lehrveranstaltungen im 3. Fachsemester erst Mitte November beginnen.

Der zweite mindestens dreimonatige Teil des Praktikums ist in der Regel nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung in der veranstaltungsfreien Zeit abzuleisten. Hier besteht die Möglichkeit, das zweite Praktikum im Zeitraum zwischen Ende des 6. Fachsemesters (Mitte Juli) und Mitte November zu absolvieren, da die Lehrveranstaltungen im 7. Fachsemester erst Mitte November beginnen.

Organisation und inhaltliche Gestaltung erfolgen aufgrund der Regelungen der Praktikumsordnung.

4.3 Erstsemesterprojekt, Kern- und Vertiefungsstudium, Lehrbereiche

Innerhalb der acht Studiensemester der Regelstudienzeit stehen den Studentinnen und Studenten 98 Semesterwochen für Lehrveranstaltungen zur Verfügung, aufgeteilt in 5 Wochen Projektstudium im ersten Fachsemester (Erstsemesterprojekt), 48 Semesterwochen Kernstudium sowie 45 Semesterwochen Vertiefungsstudium.

Das Erstsemesterprojekt soll die Studienanfänger/innen an die Breite des Studiums heranzuführen, die Selbstverantwortung für den Studienweg klar machen sowie in Lern- und Arbeitsmethoden einführen. Das für alle Studentinnen und Studenten gleiche Kernstudium dient der Sicherstellung einer breiten und umfassenden Ausbildung. Mit dem Vertiefungsstudium soll den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit zu einer individuellen Vertiefung der eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse in den vier Lehrbereichen gegeben werden, wobei Auflagen die gewünschte umfassende Ausbildung aller sicherstellen (siehe 4.5).

Kern- und Vertiefungsstudium sind in vier Lehrbereiche aufgeteilt:

(I) Ökologie, (II) Produktion und Nutzung, (III) Gesellschaft und Wirtschaft, (IV) Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens

Auf die Lehrbereiche (I) bis (III) entfallen im Kernstudium je 14 Semesterwochen, auf den Lehrbereich (IV) 6 Semesterwochen.

Die vier Lehrbereiche umfassen folgende Studieninhalte bzw. Studienfächer.*

- **Lehrbereich I Ökologie:**

- Baumphysiologie
- Bodenkunde und Waldernährungslehre
- Chemie
- Forstbotanik einschließlich Forstpathologie
- Forstzoologie einschließlich Forstentomologie
- Geologie
- Meteorologie und Klimatologie
- Vegetationskunde
- Waldkrankheiten
- Wildtierökologie

- **Lehrbereich II Produktion und Nutzung:**

- Forstbenutzung
- Forsteinrichtung
- Waldbau
- Walderschließung und Wegebau
- Waldmesslehre
- Waldschutz
- Waldwachstumskunde
- Wildtiermanagement

* Einen Überblick über die Studieninhalte des Kern- und Vertiefungsstudiums bietet der Studienplan.

- **Lehrbereich III Gesellschaft und Wirtschaft:**

- Forstgeschichte
- Forstliche Arbeitswissenschaft
- Forstliche Betriebswirtschaftslehre
- Forstliche Marktlehre
- Forstliche Rechtslehre
- Forstpolitik
- Landespflege
- Landschaftsplanung
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- **Lehrbereich IV Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens:**

- Fernerkundung
- Biometrie / angewandte Statistik
- Geomatik
- Informatik

Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sind im Studienplan geregelt.

4.4 Blockstudium

Kern- und Vertiefungsstudium sind als Blockstudium organisiert. Die Blöcke umfassen als Grundeinheiten der Studienorganisation in der Regel die Lehre von ein, zwei oder drei Semesterwochen. In der Regel werden die Blöcke von mehreren Hochschullehrern gestaltet.

Ein Block besteht aus Lehrveranstaltungen (etwa 20 von Lehrenden gestaltete Stunden je Woche), sowie dem selbständigen Studium der Studentinnen und Studenten. Beide sind Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Blockes.

4.5 Einbringen von Studienleistungen in ein Leistungskonto

Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art der Leistung, zu Leistungspunkten auf dem Leistungskonto. Dies entspricht dem Sammeln von Anrechnungspunkten im "Europäischen Kredit-Transfer-System (ECTS)" und erleichtert die Anrechnung von Studienleistungen beim Hochschulwechsel.

Im Studienplan sowie im jährlich zu erstellenden Wochenplan sind die jeweils möglichen Arten der Erfolgskontrolle sowie die entsprechende Anzahl der Leistungspunkte festgelegt.

Auf der Grundlage des ECTS gehen die folgenden Anforderungen an die Studentinnen und Studenten von mindestens zu erbringenden 60 Leistungspunkten je Studienjahr aus.

Die Zulassung zu Teil II der **Diplom-Vorprüfung** erfolgt während der Veranstaltungszeit des vierten Semesters. Mithin sind 82 Leistungspunkte Voraussetzung für die Zulassung zu Teil II der Diplom-Vorprüfung. Aus den Lehrbereichen des Kernstudiums sind mindestens folgende Leistungspunkte je Lehrbereich nachzuweisen:

| | Kernstudium | | | |
|----------------------------|-------------|----|-----|----|
| Lehrbereich | I | II | III | IV |
| Leistungspunkte mindestens | 16 | 4 | 8 | 10 |

Die Zulassung zur **Diplomprüfung** erfolgt im achten Semester, Zulassungsvoraussetzung sind mindestens 220 Leistungspunkte. In den 220 Leistungspunkten sind die vor der Diplom-Vorprüfung erbrachten Leistungspunkte bereits enthalten.

Aus den Lehrbereichen des Kern- beziehungsweise Vertiefungsstudiums sind mindestens folgende Leistungspunkte je Lehrbereich nachzuweisen:

| | Kernstudium | | | | Vertiefungsstudium | | | |
|----------------------------|-------------|----|-----|----|--------------------|----|-----|----|
| Lehrbereich | I | II | III | IV | I | II | III | IV |
| Leistungspunkte mindestens | 22 | 22 | 22 | 10 | 32 | 32 | 32 | 10 |

Art und Gewicht der Studienleistungen im Erstsemesterprojekt:

Bei erfolgreicher Teilnahme am Erstsemesterprojekt werden insgesamt 8 Leistungspunkte für das Kernstudium vergeben, dabei werden jedem der Lehrbereiche I, II, III und IV je 2 Leistungspunkte zugeteilt.

Art und Gewicht der Studienleistungen im Kernstudium:

Bei erfolgreicher Teilnahme an den Blöcken unabhängig von der Leistungsart (Erfolgskontrolle zum Beispiel durch schriftliche Lernzielkontrolle, mündlicher Prüfung, Protokoll, Kurzreferat, kurze Hausarbeit) je Woche:

2 Leistungspunkte

Art und Gewicht der Studienleistungen im Vertiefungsstudium:

Bei erfolgreicher Teilnahme an den Blöcken unabhängig von der Leistungsart (Erfolgskontrolle zum Beispiel durch schriftliche Lernzielkontrolle, mündlicher Prüfung, Protokoll, Kurzreferat, kurze Hausarbeit) je Woche:

2 Leistungspunkte

Weitere Studienleistungen können nach Entscheidung der verantwortlichen Hochschullehrer erbracht werden und werden unabhängig von der Blocklänge je nach Umfang zusätzlich angerechnet:

2, 4 oder 6 Zusatzpunkte (zum Beispiel schriftliche Ausarbeitung von Referaten, Hausarbeiten etc.) je nach aufzuwendender Arbeitszeit. Die Leistung für zwei Zusatzpunkte soll dabei einem Arbeitszeitaufwand von einer Woche entsprechen, vier Zusatzpunkte zwei Wochen, sechs Zusatzpunkte drei Wochen.

Neben den Blöcken in den 12 Wochen der Sommersemester und den 11 bzw. 16 Wochen der Wintersemester werden weitere Blöcke als Teil des Vertiefungsstudiums in den vier Lehrbereichen in der "veranstaltungsfreien Zeit" angeboten.

Das Praktikum und die Diplomarbeit werden nicht auf dem Leistungskonto ausgewiesen.

4.6 Schwerpunktbildung

Die Bildung von Schwerpunkten nach eigener Wahl der Studentinnen und Studenten gemäß § 39 UG ist auf folgende Weise möglich:

1. Wahl eines Zusatzfaches

Zusatzfächer können an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften oder an anderen Fakultäten gewählt werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Der erfolgreiche Abschluss eines Zusatzfaches kann im Diplomzeugnis als zusätzliche Leistung aufgeführt werden.

2. Schwerpunktbildung im Rahmen des Vertiefungsstudiums

Im Rahmen des Diplomstudiums kann in einem der Lehrbereiche I bis III ein Schwerpunkt gebildet werden. Voraussetzung hierfür ist:

- der Nachweis von 90 Leistungspunkten aus Kern- und Vertiefungsstudium in einem der Lehrbereiche I, II oder III
- Ablegung sowohl einer mündlichen Prüfung wie einer Klausurarbeit gemäß § 18 der Prüfungsordnung im entsprechenden Lehrbereich I, II oder III

Im Rahmen des Diplomstudiums kann im Lehrbereich IV ein Schwerpunkt gebildet werden. Voraussetzung hierfür ist:

- der Nachweis von 52 Leistungspunkten aus Kern- und Vertiefungsstudium im Lehrbereich IV
- Ablegung einer mündlichen Prüfung gemäß § 18 der Prüfungsordnung im Lehrbereich IV

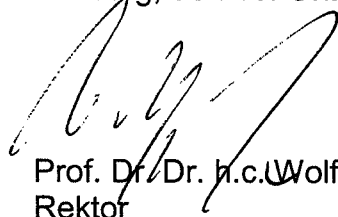
Bei Erfüllung der obigen Voraussetzungen wird im Diplomzeugnis der entsprechende Lehrbereich als Schwerpunkt ausgewiesen.

4.7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung vom 27. Oktober 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 31, Nr. 1, Seite 1-5, vom 17.01.2002) außer Kraft.

Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung an der Universität Freiburg mindestens für das zweite oder ein höheres Fachsemester im Studiengang Forstwissenschaft eingeschrieben sind, gilt die bisherige Studienordnung vom 27. Oktober 1999, allerdings längstens bis zum Prüfungstermin Frühjahr 2007 für das Ablegen der Diplomprüfung und längstens bis zum Prüfungstermin Herbst 2003 für das Ablegen der Diplom-Vorprüfung.

Freiburg, den 10. Oktober 2002



Prof. Dr./Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

